



Öffentlich bekannt gegeben
durch Veröffentlichung im Internet
(www.muenchen.de/corona), in Rundfunk und
Presse am 17.10.2020

Andreas Mickisch
Stadtdirektor

Vertreter des
Kreisverwaltungsreferenten

Leiter der Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung. Mobilität

17.10.2020

**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der Siebten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV);
Stark frequentierte öffentliche Plätze der Landeshauptstadt München**

Anlagen

Lagepläne 1 - 6

Die Landeshauptstadt München erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (**IfSG**), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (**BayVwVfG**), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (**ZustV**) und § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 8 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. Oktober 2020, zuletzt geändert am 16. Oktober 2020 (**7. BayIfSMV**), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügungen „Öffentliches Leben“ und „Alkoholverbote Hotspots“ der Landeshauptstadt München jeweils vom 13.10.2020 werden mit Wirkung zum 17.10.2020, 24:00 Uhr, widerrufen.
2. Die in § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Maskenpflicht gilt auf dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt München auf folgenden öffentlichen Plätzen:
 - Bereich Sendlinger-Tor-Platz, Viktualienmarkt, Schützenstraße und

- Fußgängerzone in der Altstadt inklusive der folgenden angrenzenden Straßen:
beidseitige Gehwege im Tal (im Bereich der Hausnummern 1 bis 48),
Rosental zwischen Sendlinger Straße und Rindermarkt, Rindermarkt,
Viktualienmarkt, Dienerstraße, Schrammerstraße, Landschaftstraße (**Anlage 1**)
und
- Stachus-Untergeschoss (**Anlage 2**).
3. Das in § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der 7. BaylFSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Alkoholkonsumverbot gilt auf dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt München auf folgenden öffentlichen Plätzen:
- Gärtnerplatz inklusive der Straßen und Gehwege (**Anlage 3**),
 - Gerner Brücke (**Anlage 4**),
 - Wedekindplatz begrenzt durch die Anwesen Occamstraße 1, Feilitzstraße 12 - 15, Siegesstraße 31 und Marktstraße 2 (**Anlage 5**) und
 - Isarauen und Baldeplatz (**Anlage 6**) begrenzt wie folgt: Der nördliche Grenzbereich verläuft vom Kreuzungsbereich Bereiteranger / Eduard-Schmid-Straße in gerader Linie durch die Grünanlage bis zum östlichen Uferbereich der Isar und umfasst den gesamten Uferbereich bis zur Reichenbachbrücke. Der Grenzbereich verläuft weiter über die Reichenbachbrücke bis hin zur Kreuzung Erhardtstraße. Der westliche Grenzbereich verläuft von der Kreuzung Erhardtstraße / Reichenbachbrücke entlang des westlichen Isarufers bis zur Kreuzung Wittelsbacherbrücke / Baldeplatz, entlang des Baldesplatzes bis zur Kreuzung Auenstraße und entlang des Baldeplatzes bis zur Wittelsbacherbrücke. Der südliche Grenzbereich entlang der Wittelsbacherbrücke über den Schyrenplatz und die Schyrenstraße bis zur Kreuzung Claude-Lorrain-Straße. Östlich verläuft die Bereichsgrenze entlang der Claude-Lorrain-Straße und der Eduard-Schmid-Straße bis zum Kreuzungsbereich Bereiteranger. Alle genannten Straßen werden beidseitig inklusive der Gehwege erfasst.
4. Der räumliche Umgriff des Bereichs der Maskenpflicht aus Ziffer 2 ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 und der räumliche Umgriff des Alkoholkonsumverbotes aus Ziffer 3 ergibt sich aus den Anlagen 3 bis 6. Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 17.10.2020 ab 22:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/corona), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 18.10.2020, 00:00 Uhr, wirksam.
6. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 19, Raum 42.51, 80337 München und im Referat für Gesundheit und Umwelt, Dienstgebäude Bayerstraße 28A, 80335 München am Empfang nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der

städtischen Internetseite unter www.muenchen.de/corona abrufbar.

2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Gründe:

A. Sachverhalt

I. Allgemeines

Das bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Änderung der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (**7. BayIfSMV**) am 16.10.2020 mit § 25a eine bayernweite Regelung für Landkreise und kreisfreie Städte erlassen, in denen laut Feststellung des Robert Koch-Instituts (**RKI**) oder des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (**LGL**) eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 bzw. 50 pro 100 000 Einwohner*innen innerhalb von sieben Tagen überschritten wird oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist. Demzufolge wurde Folgendes festgelegt:

„§ 25a

Regelungen bei örtlich erhöhter Infektionsgefahr

(1) ¹Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gibt täglich auf seiner Internetseite unter <https://www.stmgp.bayern.de> die Landkreise und kreisfreien Städte bekannt, in denen laut Feststellung des Robert Koch-Instituts oder des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist. ²In diesen Landkreisen und kreisfreien Städten gilt ab dem Tag, der auf den Tag der erstmaligen Nennung folgt, bis zum Ablauf des Tages der letztmaligen Nennung Folgendes:

1. Es besteht Maskenpflicht auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen, auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der Fahrstühle von öffentlichen Gebäuden sowie von Freizeiteinrichtungen nach § 11 Abs. 1, Kulturstätten nach § 23 Abs. 1 und sonstigen öffentlich zugänglichen Gebäuden, für die in dieser Verordnung keine besonderen Regelungen vorgesehen sind.
2. Abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 2 und § 21 Satz 1 Nr. 1 besteht Maskenpflicht auch am Platz in weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 und in Hochschulen; § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 3 bleibt unberührt.
3. Abweichend von § 5 Abs. 3 Nr. 3 und § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c besteht Maskenpflicht auch am Platz bei Tagungen und Kongressen nach § 15 Abs. 1 sowie in Theatern, Konzerthäusern, sonstigen Bühnen und Kinos nach § 23 Abs. 2 und 3 und für die Zuschauer bei sportlichen Veranstaltungen nach § 10.
4. Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum und der Teilnehmerkreis von

Zusammenkünften in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist auf die Angehörigen von zwei Hausständen oder auf höchstens zehn Personen beschränkt; dies gilt auch mit Wirkung für weitere Regelungen dieser Verordnung, die auf § 2 Abs. 1 Bezug nehmen, wie insbesondere die Gastronomie.

5. Der Teilnehmerkreis an nach § 5 Abs. 2 zulässigen privaten Feiern (wie insbesondere Hochzeits- oder Geburtstagsfeiern oder ähnliche Feierlichkeiten) ist unabhängig vom Ort der Veranstaltung auf die Angehörigen von zwei Hausständen oder auf höchstens zehn Personen beschränkt.
6. Die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle nach § 13 Abs. 4 ist in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr untersagt.
7. Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Tankstellen und durch sonstige Verkaufsstellen und Lieferdienste ist in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr untersagt.
8. Der Konsum von Alkohol ist auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr untersagt.

³Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann durch Allgemeinverfügung Ausnahmen von Regelungen nach Satz 2 anordnen, wenn die Neuinfektionen auf ein klar eingrenzbare Ausbruchsgeschehen zurückzuführen sind. ⁴Sie kann ferner in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) ¹Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gibt täglich auf seiner Internetseite unter <https://www.stmgp.bayern.de/> die Landkreise und kreisfreien Städte bekannt, in denen laut Feststellung des Robert Koch-Instituts oder des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist. ²In diesen Landkreisen und kreisfreien Städten gilt ab dem Tag, der auf den Tag der erstmaligen Nennung folgt, bis zum Ablauf des Tages der letztmaligen Nennung Folgendes:

1. Abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 2 besteht Maskenpflicht auch am Platz an Schulen aller Jahrgangsstufen; § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 3 bleibt unberührt.
2. Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum und der Teilnehmerkreis von Zusammenkünften in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist auf die Angehörigen von zwei Hausständen oder auf höchstens fünf Personen beschränkt; dies gilt auch mit Wirkung für weitere Regelungen dieser Verordnung, die auf § 2 Abs. 1 Bezug nehmen, wie insbesondere die Gastronomie.
3. Der Teilnehmerkreis an nach § 5 Abs. 2 zulässigen privaten Feiern (wie insbesondere Hochzeits- oder Geburtstagsfeiern oder ähnliche Feierlichkeiten) ist unabhängig vom Ort der Veranstaltung auf die Angehörigen von zwei Hausständen oder auf höchstens fünf Personen beschränkt.
4. Die Untersagungen nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 bis 8 gelten für die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr.

³Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend."

Der 7-Tages-Inzidenzwert liegt derzeit in der Landeshauptstadt München nach Feststellung des RKI (Datenstand 17.10.2020, 00:00 Uhr) und des LGL (Datenstand 17.10.2020, 08:00 Uhr) mit 60,6/100.000 Einwohnern*innen deutlich über dem bundesweiten Signalwert von

50/100.000 Einwohnern*innen. Demnach ist die Landeshauptstadt München unter <https://www.stmgp.bayern.de/> als Corona-Hotspot-Region genannt.

II. Stark frequentierte öffentliche Plätze

1. Bereiche Maskenpflicht

Besonders die Bereiche um den Sendlinger-Tor-Platz, den Viktualienmarkt, die Schützenstraße sowie die Fußgängerzone in der Altstadt inkl. der folgenden angrenzenden Straßen: im Tal (im Bereich der Hausnummern 1 bis 48), Rosental zwischen Sendlinger Straße und Rindermarkt, Rindermarkt, Viktualienmarkt, Dienerstraße, Schrammerstraße, Landschaftstraße und das Stachus-Untergeschoss werden tagtäglich von mehreren tausend Personen durchquert. Der genannte Bereich wird daher neben den dort beschäftigten Personen auch von Besucher*innen und Tourist*innen stark frequentiert, die für eine überdurchschnittlich stark besuchte Innenstadt sorgen. Er lädt aufgrund seiner Ausstattung auch zum Verweilen ein. Die Kaufingerstraße zählt zu den umsatzstärksten Einkaufsmeilen Deutschlands, die Neuhauser Straße ist eine der beliebtesten Einkaufsstraßen in Deutschland. Die gesamte Fußgängerzone in der Münchner Innenstadt, an der sich die örtliche Festlegung der Maskenpflicht durch die Landeshauptstadt München orientiert, stellt eine der größten zusammenhängenden Fußgängerzonen Deutschlands mit entsprechender Frequentierung dar.

2. Bereiche Alkoholkonsumverbot

Besonders die fünf öffentlichen Örtlichkeiten Gärtnerplatz, Gerner Brücke, Wedekindplatz, Baldeplatz und die Isarauen sind nach Erfahrung der Landeshauptstadt München als stark frequentierte öffentliche Plätze zu definieren.

Mit Allgemeinverfügung vom 09.09.2020 erließ die Landeshauptstadt München für diese Plätze für das Wochenende vom 11. bis 12.09.2020 u. a. ein Alkoholkonsumverbot. Demnach war u. a. der Konsum von alkoholischen Getränken zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr des Folgetages verboten. Ausgenommen war der Konsum von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich von Gaststätten. Gleiches galt im Rahmen von Veranstaltungen auf der Veranstaltungsfläche. Da sich die Allgemeinverfügung vom 09.09.2020 als infektiologisch äußerst wirkungsvoll herausgestellt hat und die bisherigen infektiologisch bedenklichen Menschenansammlungen an den Hotspots vermindert werden konnten, wurde von der Landeshauptstadt München für die zuvor genannten fünf Hotspots für die darauffolgenden Freitage und Samstage jeweils erneut eine gleichlautende Allgemeinverfügung erlassen.

Die starke Frequentierung dieser Plätze stellte sich nach den Feststellungen der Polizei und des Kommunalen Außendienstes (KAD) vor und während der geltenden Alkoholverbote wie folgt dar:

2.1 Gärtnerplatz

Aufgrund der dichten Bebauung unterliegt gerade der Gärtnerplatz einer eingehenden Beobachtung durch die Anwohner*innen und die Sicherheitskräfte. Zur Veranschaulichung: Der Gärtnerplatz ist ein runder Platz in der Innenstadt und hat eine Fläche von etwa 6.000 Quadratmetern, einschließlich der Freischankflächen, Gehwege und des Straßenraums. Der Verkehr wird dort durch einen Kreisverkehr gelenkt, in dessen Mitte sich ein ca. 1.600

Quadratmeter großes Rondell befindet, welches als Grünanlage ausgestaltet ist. In diesem Rondell gibt es in der Mitte einen Brunnen und darum herum Sitzgelegenheiten und neben weiterer Bepflanzung auch eine Rasenfläche.

Vor Erlass der städtischen Alkoholverbote konnte durch den KAD beobachtet werden, dass es ab ca. 500 Personen auf dem Rondell nicht mehr möglich war, die Mindestabstände und Kontaktbeschränkungen zu kontrollieren, weil die Lage bereits zu beengt und unübersichtlich war. Bei dieser Besucherzahl kann das Rondell nur noch betreten werden, wenn dabei die Abstandsvorgaben nicht mehr eingehalten werden. Spätestens dann lassen sich auch von außen die Gruppen nicht mehr zuordnen und das Geschehen im Inneren des Rondells ist nicht mehr zu überblicken. Die Unterschreitung des Mindestabstands tritt nicht nur mit wachsender Personenanzahl ein, sondern auch mit steigendem Alkoholkonsum. Auf dem Außenkranz des Gärtnerplatzes sind zwar weniger häufig Verstöße gegen die jeweils geltende BaylFSMV zu beobachten, da hier eine stärkere Entzerrung des Publikums gegeben ist. Dennoch kommt es bei hoher Frequentierung auch in diesem Bereich zu Unterschreitungen des Mindestabstands, vor allem beim sozialen Austausch, beim Erwerb von Getränken oder im Rahmen eines Toilettenganges. Im Laufe eines Abends steigt das Aggressionspotenzial, auch gegenüber der Polizei und dem KAD. Eine Auswertung der im elektronischen Einsatzleitsystem des Polizeipräsidiums München dokumentierten Fälle ergab, dass für das Rondell in der Zeit vom 01.05.2020 bis 03.09.2020 insgesamt 26 polizeiliche Einsätze in Zusammenhang mit Räumungsmaßnahmen zu verzeichnen waren. Von Anfang August bis Anfang September 2020 musste der Gärtnerplatz zehn mal geräumt werden. In den Jahren vor Corona (Angaben für 2003 bis 2019) war der Gärtnerplatz auch immer ein beliebter Treffpunkt und Ort für Feiern, bei denen es auch regelmäßig zu Ruhestörungen und anderen wetterbedingten Störungen kam. Geräumt werden musste in diesen Jahren allerdings nie.

Zu den einzelnen relevanten Vorkommnissen (ab ca. 300 Personen) berichteten die Polizei und der KAD ausschnittsweise, dass sich von August bis Anfang September teilweise mehr als 300 Personen am Gärtnerplatz aufhielten und acht mal wurden schätzungsweise 1.000 bzw. bis zu 1.800 Personen festgestellt. Die Besucher*innen sind erfahrungsgemäß zu den späten Abendstunden häufig angetrunken und die Mindestabstände werden insbesondere auf dem Rondell aber auch auf dem Außenkranz nicht mehr eingehalten. In den späten Nachtstunden ändert sich im Allgemeinen die Stimmung und die Einsatzkräfte der Polizei und des KAD sind abfälligen Bemerkungen ausgesetzt. Mit steigendem Alkoholkonsum wird die Stimmung dann sogar aggressiv, die Besucher*innen grölen und schreien laut und es kommt zu tätlichen Auseinandersetzungen. Die letzten Räumungen mussten zusätzlich mit weiteren Maßnahmen wie Platzverweisen, unmittelbarem Zwang und Ingewahrsamnahmen flankiert werden. Nachdem sich die Lage aufgrund schlechten Wetters spürbar entspannt hatte, wurden in der Nacht vom 04. auf den 05.09.2020 um die 400 Personen am Gärtnerplatz festgestellt. Es wurde Alkohol konsumiert und Abstände wurden nicht eingehalten.

Nur die wenigsten der am Gärtnerplatz angetroffenen Personen waren vor der Geltung des Alkoholverbotes in den späten Abend- und Nachtstunden nüchtern. Die meisten waren zumindest angetrunken, einige sogar erheblich betrunken. Grundsätzlich stieg der Alkoholisierungsgrad mit fortschreitender Uhrzeit exponentiell an. Sobald es dunkel wurde, zogen viele Besucher*innen der Isarauen hoch an den Gärtnerplatz. Es wurde vor allem Wein, Bier und Sekt/Prosecco in großen Mengen selbst mitgebracht und zum Teil erhebliche Mengen an Alkohol in Tüten, Kühlboxen oder Bierkisten zum Gärtnerplatz verbracht.

Nach Mitteilung des KAD war während der vergangenen Einsätze am Gärtnerplatz vor der Geltung des Alkoholverbotes der Landeshauptstadt München regelmäßig festzustellen, dass zu später Stunde die zuvor mehr oder weniger "friedliche" Stimmung in eine erhöhte Aggressionslage umschlug, die nach deren Einschätzung hauptsächlich auf die starke Alkoholisierung der versammelten Personen zurückzuführen war. Auffällig war auch, dass sich die Stimmung sehr oft schlagartig und unerwartet in eine Situation mit erhöhtem Gefährdungspotenzial verwandelte. Viele der Räumungen ließen sich nicht mehr mit nur kommunikativen Mitteln durchführen. Es mussten polizeiliche Platzverweise ausgesprochen werden, es kam zu Widerstand gegen die Polizeibeamten, der Anwendung unmittelbaren Zwanges, welcher für die Beamten ein unmittelbares Infektionsrisiko birgt und sogar zu Ingewahrsamnahmen, weil die betroffenen Personen sich derart uneinsichtig zeigten. Aus den Berichten der Polizei und des KAD's ist deutlich ersichtlich, dass es sowohl unter der Woche zu infektiologisch bedenklichen Zuständen kam, aber insbesondere die Tage Freitag und Samstag bis jeweils in die Morgenstunden des Folgetages betroffen waren.

Auch nach Erlass der Allgemeinverfügungen konnten infektiologisch bedenkliche Verhaltensweisen sowie Verstöße gegen das Alkoholkonsumverbot festgestellt werden.

2.2 Gerner Brücke

An der Gerner Brücke kam es vor Erlass der städtischen Alkoholverbote im August für die Polizei zu insgesamt 19 Einsätzen zwischen 21:30 Uhr und 05:00 Uhr. Es wurden regelmäßig bis zu 50 Personen auf der Brücke festgestellt, meist in Kleingruppen von drei bis fünf Personen. Vereinzelt wurden auch größere Gruppen von bis zu 30 Personen festgestellt. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, ca. nur 370 Quadratmeter Fläche auf der Brücke, konnten die erforderlichen Abstände oftmals nicht mehr eingehalten werden. Masken wurden grundsätzlich nicht getragen. Der Alkoholkonsum der Anwesenden war in den Abendstunden hoch und stieg mit fortschreitender Uhrzeit. In den frühen Morgenstunden waren nahezu alle Personen alkoholisiert. Die konsumierten Getränke wurden mehrheitlich von den Besuchern mitgebracht. Darüber hinaus stellte der KAD in der Nacht vom 04. auf den 05.09.2020 gegen Mitternacht an der Gerner Brücke bzw. der dort abgesperrten Nebenstraße ca. 70 bis 80 Personen fest, die auf verschiedene Gruppengrößen verteilt, dort Alkohol konsumierten. Die Mindestabstände wurden nicht beachtet. Gegen 03:00 Uhr wurde noch eine Gruppe mit ca. 20 bis 25 Personen angetroffen. Auch diese Personen hielten die Abstände nicht ein und konsumierten Alkohol.

Nach Erlass der Allgemeinverfügungen konnten vereinzelt infektiologisch bedenkliche Verhaltensweisen sowie Verstöße gegen das Alkoholkonsumverbot festgestellt werden.

2.3 Wedekindplatz

Vor Erlass des städtischen Alkoholverbotes vom 09.09.2020 wurde die Polizei im August 37 mal zum Wedekindplatz gerufen. Der Schwerpunkt der polizeilichen Einsätze lag zwischen 23:00 Uhr und 04:00 Uhr. An den regulären Arbeitstagen befanden sich regelmäßig bis zu 30 Personen, an den Wochenenden bis zu 150 Personen auf dem Platz und den umliegenden Genwegbereichen. In den Abendstunden wurde durchgehend Alkohol konsumiert. Der Grad der Alkoholisierung reichte dabei von leicht angeheitert bis erheblich betrunken. Es wurde hauptsächlich Bier und Wein, aber auch hochprozentiger Schnaps konsumiert. Viele der Getränke wurden selbst mitgebracht. Mit steigender Besucherzahl konnten die erforderlichen Abstände aufgrund der eingeschränkten Platzverhältnisse von ca. nur 540 Quadratmetern, die noch durch einen Brunnen, Bäume und Sitzgelegenheiten beschränkt werden, häufig nicht

mehr beachtet werden. Aus diesem Grund musste der Platz mehrfach geräumt werden. Am 04.09.2020 traf der KAD gegen 22:10 Uhr auf ca. 120 – 130 Personen am Wedekindplatz. Die Gruppengröße überschritt die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der jeweils geltenden BayLfSMV erlaubte Größe von zehn Personen und die Mindestabstände wurden nur in wenigen Fällen beachtet. Der überwiegende Teil der Anwesenden war alkoholisiert und es wurden laute Gespräche geführt. Gegen 01:00 Uhr waren noch immer ca. 100 Personen anwesend, es wurde Alkohol konsumiert und die Abstände nicht eingehalten.

Auch nach Erlass der städtischen Alkoholverbote konnten infektiologisch bedenkliche Menschenansammlungen sowie Verstöße gegen die geltenden Regelungen der Allgemeinverfügung festgestellt werden. Die Konsumenten reagierten durchwegs einsichtig und verließen den Platz umgehend bzw. stellten den Alkoholkonsum ein.

2.4 Baldeplatz

Der Baldeplatz ist aufgrund seiner räumlichen Nähe zu den Isarauen ein beliebter Treffpunkt, aber aufgrund seiner geringen Größe ist es hier schwierig, die Abstände einzuhalten, sobald eine größere Anzahl an Personen zusammenkommt.

Vor Geltung des städtischen Alkoholverbotes vom 09.09.2020 musste der Baldeplatz am 03.09.2020 durch Erteilung von Platzverweisen gegen Mitternacht geräumt werden, nachdem dort eine Gruppe mit 37 Personen, die Alkohol konsumierten, angetroffen wurde. Zuvor musste der Baldeplatz bereits am 26.08.2020 ebenfalls gegen Mitternacht geräumt werden, nachdem eine Gruppe mit ca. 30 Personen dort angetroffen wurde. Beide Male wurde der Mindestabstand nicht eingehalten. Der KAD hat zudem am 04.09.2020 gegen 21:45 Uhr ca. 60 Personen festgestellt. Ein Vorbeikommen war kaum mehr möglich. Es wurde wieder Alkohol konsumiert.

Vereinzelte konnte auch nach Erlass der Allgemeinverfügungen vereinzelt infektiologisch bedenkliche Menschenansammlungen sowie Verstöße gegen das Alkoholkonsumverbot festgestellt werden. Die Personen wurden über die bestehenden Regelungen informiert und zeigten sich einsichtig.

2.5 Isarauen

Im Beobachtungszeitraum vor Erlass der Alkoholverbote, kam es im August in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr zu mehreren Einsätzen der Polizei entlang der Isar von Reichenbach- bis zur Marienklausenbrücke. An schönen Tagen hielten sich mehrere tausend Personen im genannten Bereich auf. Nach 22:00 Uhr waren die angetroffenen Personen meist leicht bis mittelmäßig alkoholisiert. Die angetroffenen Personen hielten sich zumeist in Kleingruppen zwischen 5 und 20 Personen an den Einsatzörtlichkeiten auf, sogar Gruppen von 50 Personen oder mehr waren vereinzelt anzutreffen. Im August verzeichnete die Polizei 22 Verstöße gegen Infektionsschutzvorschriften. Der festgestellte Alkohol wurde zumeist mitgebracht oder zu späterer Stunde in der Umgebung, insbesondere am Kiosk an der Reichenbachbrücke, erworben. Bei einer Kontrolle des KAD in der Nacht vom 04. auf den 05.09.2020 wurden zwischen 23:00 Uhr bis 01:00 Uhr an der Isar rund 250 bis 300 Personen angetroffen. Die überwiegende Mehrzahl der Personen hielt sich im Bereich zwischen der Reichenbach- und Wittelsbacherbrücke auf. Die Personen bildeten Trauben von 10 bis 20 Personen; zwischen den einzelnen Trauben wurden die Abstände oft nicht eingehalten. Ab der Wittelsbacherbrücke dünnte sich das Publikum in südlicher Richtung stark aus.

Nach Erlass der Allgemeinverfügungen konnten an den Isarauen vereinzelt Verstöße gegen

das Alkoholkonsumverbot beobachtet werden. Die Konsumenten wurden auf die bestehende Allgemeinverfügung hingewiesen, woraufhin sie sich einsichtig zeigten und den Konsum einstellten bzw. die Örtlichkeit umgehend verließen.

2.6 Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich das Besucheraufkommen an den fünf Hotspots während der Geltungsdauer der Alkoholverbote nach Feststellung von Polizei und KAD deutlich reduziert hat. Dennoch hielten sich, sobald die Witterungsverhältnisse dies erlaubten, auch weiterhin noch Besucher*innen - meist in Gruppen - an den Örtlichkeiten auf und waren zum Teil alkoholisiert bzw. konsumierten Alkohol. Die Sicherheitskräfte machten überwiegend die Erfahrung, dass die Personen innerhalb der Gruppen bzw. die Gruppen zueinander die Mindestabstände nicht einhielten. Mund-und-Nasen-Bedeckungen wurden von den Besucher*innen nicht getragen. Das Publikum war allerdings weniger von feierwilligen Personen geprägt. Hinweise bzw. Ermahnungen zur Geltung des Alkoholverbotes wurden insgesamt einsichtig und kooperativ aufgenommen. Sowohl die Polizei als auch der KAD haben die Auswirkungen des Alkoholverbotes äußerst positiv wahrgenommen.

B. Begründung

I. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München ergibt sich aus § 28 Abs. 1 S.1 IfSG, § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 8, Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der 7. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

II. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffern 2 und 3 ist § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG, § 25a Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 und 8 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der 7. BayIfSMV.

In Landkreise und kreisfreien Städten, in denen laut Feststellung des RKI oder des LGL eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 oder 50 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist, gelten die Regelungen des § 25a der 7. BayIfSMV bis zum Ablauf des Tages der letztmaligen Nennung unter <https://www.stmgp.bayern.de>.

III. Rechtmäßigkeit der Maßnahmen

1.

Mit Erlass der Änderung der 7. BayIfSMV hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in § 25a der 7. BayIfSMV eine bayernweite Regelung getroffen. Mit Erreichen der jeweiligen Inzidenzgrenzwerte von 35 bzw. 50 pro 100.000 Einwohnern sind die Regelungen des § 25a der 7. BayIfSMV direkt in den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten anzuwenden.

Die Landeshauptstadt München ist unter <https://www.stmgp.bayern.de> als Corona-Hotspot-

Region genannt, da sie den Wert von 50 pro 100.000 Einwohner*innen überschritten hat. Der aktuelle Inzidenzwert liegt bei 60,6/100.000 Einwohner*innen (Datenstand RKI und LGL am 17.10.2020).

Demzufolge gelten die Regelungen des § 25a Abs. 1 und Abs. 2 der 7. BayIfSMV direkt. Lediglich die Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze der Maskenpflicht (§ 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV) sowie des Alkoholkonsumverbotes (§ 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8, Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der 7. BayIfSMV) liegt im Auswahlermessen der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde.

2. Räumlicher Umgriff für die Maskenpflicht

Die nach § 25 a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BayIfSMV stark frequentieren öffentlichen Plätze, die nach Infektionsschutzrecht der Anordnung einer Maskenpflicht bedürfen, sind solche Plätze, auf denen aufgrund des Besucheraufkommens, der Infrastruktur, der Attraktivität, der baulichen Gegebenheiten und / oder der verkehrlichen Anbindung der Mindestabstand von 1,5 m nicht oder nur schwer einzuhalten ist. All dies trifft auf die in Ziffer 2 der vorliegenden Regelung festgelegten Örtlichkeiten zu.

Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Festlegungen des räumlichen Umgriffs sind nicht ersichtlich. Damit ist die Maßnahme auch erforderlich. Ein engerer Umgriff der Maskenpflicht würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Maskenpflicht gilt, stellen den Umgriff im öffentlichen Raum dar, in welchem der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten werden kann bzw. eingehalten wird. Dieser Bereich weist eine Vielzahl von Geschäften, Gastronomiebetrieben, etc. auf und wird daher neben den dort beschäftigten Personen auch von Besucher*innen und Tourist*innen stark frequentiert, die für eine überdurchschnittlich stark besuchte Innenstadt sorgen. Der genannte Bereich lädt aufgrund seiner Ausstattung auch zum Verweilen ein.

In derartigen Bereichen ist es unvermeidbar, dass der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird – sei es an Engstellen, Kreuzungen, Ampeln, U-Bahn-Eingängen etc. oder wegen größerer Menschenansammlungen aufgrund der Attraktivität des Ortes durch Sehenswürdigkeiten, Geschäfte, Gastronomiebetriebe etc. Ein engerer räumlicher Umgriff würde deshalb nicht alle notwendiger Weise zu umfassenden Bereiche abdecken.

Die vom Freistaat nach § 25a Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 1. Alternative der 7. BayIfSMV (Maskenpflicht an stark frequentieren öffentlichen Plätzen) angeordnete Maskenpflicht gilt nur in dem in dieser Regelung in Ziffer 2 festgelegten Umgriff. Die Landeshauptstadt München legt diese Örtlichkeiten fest, da in diesem beschränkten Umgriff die Nachteile, die mit dem Tragen einer Maske auch im öffentlichen Raum verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck – dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung – stehen.

3. Räumlicher Umgriff für das Alkoholkonsumverbot

Nach den Erfahrungen der Sicherheitsbehörden, insbesondere des Kommunalen Außendienstes sowie der Münchener Polizei, sind die in Ziffer 3 festgelegten Örtlichkeiten insbesondere auch seit diesem Jahr stark frequentierte und beliebte Feierlokaltäten, an denen sich sehr viele Besucher regelmäßig aufhielten und Alkohol konsumierten. Dies hat insbesondere an all diesen Örtlichkeiten zu infektiologisch bedenklichen Menschenansammlungen geführt.

Der gewählte räumliche Umgriff nach Ziffer 3 ist erforderlich, da ein engerer räumlicher Umgriff nicht gleichermaßen geeignet wäre. Die Örtlichkeiten in dem definierten Umfang sind nach den Feststellungen der Sicherheitsbehörden das Mindestmaß eines räumlichen Umgriffs, um infektiologisch bedenkliche Menschenansammlungen aufgrund von Alkoholkonsum auf dem Stadtgebiet zu verhindern bzw. zumindest einzuschränken.

Die von der Landeshauptstadt München getroffenen Festlegungen der Bereiche, auf denen das Alkoholkonsumverbot gemäß § 25a Abs. 1 S. 2 Nr. 8, Abs. 2 S. 2 Nr. 4 der 7. BayIfSMV gelten soll, ist zudem angemessen, weil der angeordnete räumliche Umgriff so eng wie möglich gewählt wurde und sich die dadurch entstehenden Nachteile im Verhältnis zum angestrebten Zweck – dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung – nicht außer Verhältnis stehen. Insbesondere stehen neben den festgelegten stark frequentierten Plätzen zahlreiche andere Örtlichkeiten zur Verfügung, an denen auch weiterhin Alkohol zu den Verbotszeiten konsumiert werden kann.

IV. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Landeshauptstadt München vom 30. September 2020 (**Bekanntmachungssatzung**) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.muenchen.de/corona) **bekannt gegeben**. Danach kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Landeshauptstadt München, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung im Münchener Amtsblatt muss, auch bei Notbekanntmachungen, einige Tage im Voraus mit dem Amtsblatt vereinbart werden. Das Infektionsgeschehen durch die COVID-19-Pandemie ist sehr volatil. Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen waren zum Schutz der Bevölkerung unverzüglich anzuordnen, so dass eine Abstimmung mit dem Amtsblatt, auch in

Form eines Notamtsblattes nicht rechtzeitig hätte erfolgen können.

V. Widerruf

Rechtsgrundlage des Widerrufs der Allgemeinverfügungen „Öffentliches Leben“ und „Alkoholverbot Hotspots“ vom 13.10.2020 ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Die Landeshauptstadt München ist als Ausgangsbehörde auch für den Widerruf der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Nach Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Diese tatbestandlichen Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Bei den widerrufenen Allgemeinverfügungen vom 13.10.2020 handelt es sich um rechtmäßige, aufgrund von § 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 25 Abs. 1 und Abs. 3 der 7. BayIfSMV in der Fassung vom 01.10.2020, erlassene Verwaltungsakte. Die Allgemeinverfügungen waren ferner nicht begünstigend, denn sie begründeten oder bestätigten kein Recht und stellte keine rechtlich erheblichen Vorteile im Sinne der Norm dar. Die nun erlassene Allgemeinverfügung stellt im Verhältnis zu den widerrufenen Allgemeinverfügungen im Weiteren keinen Verwaltungsakt gleichen Inhalts dar.

Der Widerruf ist auch ermessensgerecht. Seit Erlass der Allgemeinverfügungen vom 13.10.2020 hat der Freistaat Bayern mit der Änderung der 7. BayIfSMV vom 16.10.2020 weitergehende und direkt geltende Regelungen für den gesamten Freistaat Bayern erlassen. Aufgrund der neu angeordneten Maßnahmen sind die in den Allgemeinverfügungen vom 13.10.2020 erlassenen Anordnungen nun überholt. Der Widerruf der Allgemeinverfügungen vom 13.10.2020 ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die zeitgleiche Geltung widersprüchlicher Regelungen zu vermeiden.

VI. Sofortige Vollziehung

Die Maßnahmen aus Ziffer 2 und 3 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung für Ziffer 6 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinverfügungen „Öffentliches Leben“ und „Alkoholverbote Hotspots“ der Landeshauptstadt München vom 13.10.2020 hat sich durch Erlass der neuen Anordnungen der 7. BayIfSMV in der Fassung vom 16.10.2020 sowie der vorliegenden Regelungen überholt. Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse daran, dass der Widerruf bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der mit diesem Bescheid neu erlassenen Anordnungen vollziehbar ist. Andernfalls würde es zur zeitgleichen Geltung mehrerer vollziehbarer Allgemeinverfügungen kommen. Dies ist nicht nur aus Gründen der Rechtsklarheit, sondern insbesondere auch aus Gründen andernfalls sich widersprechender Regelungen nicht hinnehmbar. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war daher geboten.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der
Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

gez.
Mickisch
Stadtdirektor